

112370

Ich, der Endesunterzeichnete Walter Krohn, wohnhaft Hamburg, Burchardstr. 15 IV. versichere das Folgende an Eidesstatt. Ich weiss, dass diese Erklärung einem norwegischen Gericht vorgelegt werden soll. Ich bin auch bereit mich durch eine norwegische Dienststelle vernehmen zu lassen.

Ich nehme bezug auf meine frühere Vernehmung, welche in einem massgeblichen Punkt missverständlich sein kann. Wenn ich sagte, dass Drohungen nicht angewandt seien, so wollte ich sagen, dass ich persönlich in meiner dienstlichen Eigenschaft als Wehr-Wirtschafts-Offizier keine Drohungen ausgesprochen habe.

Ich weiss aber, dass für die Bedürfnisse der Besatzungstruppen Requisitionen gemacht und in gleichwirksamer Weise Befehle erteilt wurden, um Lieferungen und Leistungen zu erreichen und notfalls zu erzwingen zum Beispiel, Schaffung von Truppenunterkünften, welche durch Befehlserteilung norwegischen Firmen zur Ausführung aufgetragen wurden. Diese Befehle wurden entsprechend den Vorschriften der deutschen Besatzungs-Dienstanweisungen erteilt. Die Grundlage der Befehlserteilung war u.a. auch die allgemeine Proklamation des Deutschen Wehrmachts-Oberbefehlshabers in Norwegen. Die Befehle mussten unbedingt befolgt werden, weil sie sonst als Widerstand gegen eine Requisition im Sinne der Haager Landkriegsordnung Art. 52 bestraft worden wäre. Es war gerade auch in der norwegischen Bevölkerung bekannt, dass der Deutsche Sicherheitsdienst bzw. die Gestapo bei der Besetzung z.B. Polens, und dann auch bei der Besetzung Belgiens, Hollands und Frankreichs mit allerschärfsten Mitteln gegen die Bevölkerung vorgehen, wenn die Befehle zu Lieferungen und Sachleistungen durch die Bevölkerung nicht befolgt oder sabotiert wurden. Die Bevölkerung Polens und Belgiens z.B. wurde, wie das ja auch in späteren Kriegsverbrecherprozessen klargelegt wurde, durch körperliche Gewalt, Verschickung oder Liquidierung zu den befohlenen Leistungen gezwungen. Meines Wissens ist es zwar in Norwegen nicht zu derartigen Zwangsmassnahmen gekommen, aber nicht deswegen, weil dort der Deutsche Sicherheitsdienst oder die Gestapo sich etwa nicht getraut hätten auch äusserste Gewalt anzuwenden, sondern weil der Norwegische Staatsrat schon unmittelbar nach der Besetzung sich in Proklamationen an die Bevölkerung wandte und zur Ruhe und Ordnung und zur Arbeitsleistung und zum Gehorsam gegen die Befehle der Besatzungsmacht aufrief. Der einzelne zu Dienstleistungen befohlene Norweger fügte sich, weil er wusste, dass Widerstand mit unbedingter Lebensgefahr verbunden war. Er hatte die Beispiele der anderen Länder vor Augen, über die in Norwegen von Mund zu Mund gesprochen wurde. Diesen gesamten Sachverhalt habe ich selbst kennengelernt und diese Auffassung in vielen Gesprächen mit Norwegern als deren Ansicht bestätigt gefunden.

Ich weiss aus meiner eigenen dienstlichen Tätigkeit, dass die Firma Hj. Handberg & Co., Oslo, den Befehl, ausgestellt von der Deutschen Marine, hatte, zur Gestellung von Baracken für die Deutsche Wehrmacht, damit die Wohnungen der Norwegischen Bewohner, soweit irgend möglich, nicht beansprucht werden brachten. Die Fa. Hj. Handberg & Co., hatte den Befehl, die Barackenerstellung zu organisieren, insgesamt zu übernehmen und unter eigener Verantwortung in Unteraufträgen an weitere norwegische Baufirmen zu vergeben, so dass die Fa. Hj. Handberg in allseitiges Vertragswerk eingespannt wurde, aus dem eine Befreiung schlechterdings unmöglich war. Die Ansprüche der Unterunternehmer aus diesem Auftragswerk gegen die Fa. Hj. Handberg & Co., gingen in das Vielfache von Millionenbeträgen. Bei deren Sabotierung würde die Fa. Hj. Handberg & Co., verhaftet geblieben sein gegenüber dem norwegischen Unterunternehmer, sie würde aber keine Rückendeckung erhalten haben bei der Deutschen Wehrmacht, weil ein Saboteur nichts zu beanspruchen gehabt hätte. Wenn die Fa. Hj. Handberg & Co., nicht mit Gewalt zur Ausführung der Befehle hätte gezwungen werden müssen, wenn sie durch Flucht ihrer massgeblichen Herren oder durch sonstige Sabotage die Ausführung der Befehle zu hintertreiben versucht hätte, so würde sie ebenfalls derartigen wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt worden sein, welche den völligen Ruin der Firma bedeutet und sämtliche norwegischen Unterunternehmer in den wirtschaftlichen Ruin mithineingezogen hätte.

Ich habe Herrn Peter Harsem auch persönlich sehr gut kennengelernt und bin ueberzeugt, dass er gegen sein Vaterland keinerlei Handlungen unternommen hat, zu denen er nicht durch die Besatzungsmacht befohlen wurde und bei deren Sabotierung er sonst für seine Landsleute nur noch grösseres Unheil angerichtet hätte

Hamburg, den 24. Mai 1951.

Walter Krohn (sign.)

Dass die vorstehende Unterschrift von dem mir persönlich bekannten Herrn Walter Krohn, Hamburg, abgegeben wurde, bescheinige ich hiermit.

Hamburg, den 24. Mai 1951.

Der Rechtsanwalt

G. Peters (sign.)

Dr. Heinrich Lüdemann  
Dr. Günther Peters  
Rechtsanwälte  
(24) Hamburg 1